Wie die Antwort der Kongregation für die Glaubenslehre auf das vorgelegte Dubium zur Segnung homosexueller Partnerschaften auch hätte ausfallen können

Von Michael Böhnke

Fiktiv stelle mir seit Tagen vor, mir wäre die Frage: *„Hat die Kirche die Vollmacht, Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts zu segnen?“*, welche die Kongregation für die Glaubenslehre zu beantworten hatte, vorgelegt worden. Ich hätte im Sinn der katholischen Lehre ebenso mit *„Nein“* geantwortet. Wie hätte meine erläuternde Note ausgesehen? In etwa so:

Erläuternde Note

Mein erster Eindruck: Die negative Antwort ist durch die Art der Fragestellung bedingt. Daher sind zunächst Text und Kontext der Fragestellung unter die Lupe zu nehmen.

I. Text und Kontext der Fragestellung

Gefragt wird im Text nach der Vollmacht der Kirche. Hat die Kirche die Vollmacht, homosexuelle Partnerschaften zu segnen?

Den Kontext der Frage bildet vermutlich die Tatsache, dass Papst Franziskus im Oktober vergangenen Jahres mit der Aussage *„Homosexuelle haben das Recht, in einer Familie zu leben“*, verschreckt hat. Auch sie seien Kinder Gottes. Weiter hat er ausgeführt: *„Was wir benötigen, ist ein Gesetz, das eine zivile Partnerschaft ermöglicht“*. Franziskus hat damit ein Fehlurteil der Kongregation für die Glaubenslehre vom 24.11.2002 korrigiert. In einer ‚Lehrmäßigen Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben‘ hatte es seinerzeit unter Punkt II.4 geheißen: *„In analoger Weise muss der Schutz und die Förderung der Familie gewährleistet werden, die auf der monogamen Ehe zwischen Personen verschiedenen Geschlechts gründet und die in ihrer Einheit und Stabilität gegenüber den modernen Gesetzen über die Ehescheidung zu schützen ist. Andere Formen des Zusammenlebens können der Familie in keiner Weise rechtlich gleichgestellt werden noch als solche eine gesetzliche Anerkennung erhalten.“*

Papst Franziskus hat entschieden, dass die Kirche nicht länger darauf insistiert, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften als solche keine *„gesetzliche Anerkennung erhalten“* sollen. Damit hat er angewiesen, dass die katholische Kirche sich nicht mehr gegen entsprechende

Gesetzgebungsvorhaben in den Staaten stellt. Zugleich hat er sich gegen die zivilrechtliche Diskriminierung von Kindern gewandt, die in homosexuellen Partnerschaften heranwachsen.

In der Diskussion um diese Entscheidung sind Zweifel laut geworden, ob sie zugleich bedeute, dass die Kirche homosexuelle Partnerschaften segnen könne.

II. Das „Nein“

Nach der Erörterung von Text und Kontext der Fragestellung ist nun das *„Nein“* der Antwort zu erläutern. Dazu ist in einem ersten Argumentationsschritt auf die Segenshandlung und im zweiten auf die Situation einzugehen, in der der Segen erteilt werden soll. Abschließend ist nach Kriterien für die kirchliche Suche nach Gottes Ratschluss zu fragen.

Hinsichtlich der Segenshandlung ist eine genauere Unterscheidung notwendig. Es geht nicht um den Segen der Kirche, es geht vielmehr um den Segen Gottes, den die Kirche erteilt. Wem also kann der Segen des dreifaltigen Gottes, das *„Benedicat vos omnipotens pater et filius et spiritus sanctus“*, durch die Kirche erteilt werden? Nach dem Verständnis von Papst Franziskus, welches er am Abend nach seiner Wahl von der Loggia des Petersdoms demonstriert hat, ist die Segenserteilung durch die Kirche abhängig von einer im Gebet vorgetragenen Segensbitte der Versammelten. Man mag an Lk 11,13 denken: *„… wird der Vater im Himmel Heiligen Geist denen geben, die ihn bitten“*. Gott sagt seine Gegenwart denen zu, die ihn um seinen Segen bitten. Indem die Kirche den Segen Gottes erteilt, vermittelt sie diese Zusage Gottes. Grundlage ist die Treue Gottes zu den Menschen. In diesem Sinn hat die Kirche keine Vollmacht, homosexuelle Partnerschaften zu segnen. Sie kann für sich allenfalls die Vollmacht in Anspruch nehmen, den Segen Gottes zu erteilen.

Die Situation, in der der Segen erbeten wird und erteilt werden soll, ist die des Versprechens. Die beiden Partner bzw. Partnerinnen versprechen, sich zu lieben, zu achten und zu ehren. Sie versprechen sich die Treue einer Lebenspartnerschaft und erbitten, dass ihr gegenseitiges Versprechen von der Treue Gottes getragen werden möge. Sie vertrauen einander, sind sich der menschlich bedingten Begrenztheit dieses Vertrauens bewusst und erbitten den Segen dessen, der allein dieses Vertrauen zu garantieren vermag.

In seiner Pastoralkonstitution Gaudium et spes 11 (GS) hat das Zweite Vatikanische Konzil sich zur Erkenntnis des Ratschlusses Gottes in den Zeichen der Zeit geäußert. *„Im Glauben daran, daß es vom Geist des Herrn geführt wird, der den Erdkreis erfüllt, bemüht sich das Volk Gottes, in den Ereignissen, Bedürfnissen und Wünschen, die es zusammen mit den übrigen Menschen unserer Zeit teilt, zu unterscheiden, was darin wahre Zeichen der Gegenwart oder der Absicht Gottes sind. Der*

Glaube erhellt nämlich alles mit einem neuen Licht, enthüllt den göttlichen Ratschluß hinsichtlich der integralen Berufung des Menschen und orientiert daher den Geist auf wirklich humane Lösungen hin.“ Als Kriterium für den göttlichen Ratschluss benennt der Text die Orientierung auf wirklich humane Lösungen hin. Diese Orientierung wird als Werk des Geistes angesehen. Ihm wird zugesprochen, das menschliche Handeln an wahrhaft humanen Lösungen auszurichten. In GS 38 wird der Gedanke wieder aufgegriffen und ausdrücklich auf das Leben in dieser Welt bezogen. Der Geist Gottes in den Herzen der Menschen belebt, reinigt und stärkt Bestrebungen, *„durch die die Menschheitsfamilie sich bemüht, ihr eigenes Leben humaner zu gestalten und die ganze Erde diesem Ziel dienstbar zu machen.“* (GS 38)

Papst Franziskus hat mit den Aussagen *„Homosexuelle haben das Recht, in einer Familie zu leben"*, und *„Was wir benötigen, ist ein Gesetz, das eine zivile Partnerschaft ermöglicht"*, ein geistliches Urteil gefällt, indem er eine entsprechende Gesetzgebung als Beitrag zur Humanisierung der Lebenswelt homosexueller Partnerschaften gewertet hat. Er hat damit daran erinnert, dass Aussagen über den Ratschluss Gottes nicht durch das Kriterium der Objektivität, sondern durch das der Humanität zu qualifizieren sind. Von daher hat die Kirche ebenfalls keine Vollmacht, denen, die einander die Treue versprechen und in dieser Situation um den Segen Gottes bitten, die Erteilung des Segens zu verweigern.